

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. September 2011

1104. Parlamentarische Initiative Nr. 08458 betreffend die Präzisierung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung, Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (Stellungnahme)

Im Rahmen der von Nationalrat Daniel Jositsch eingereichten parlamentarischen Initiative betreffend die Präzisierung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung, hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates einen Vorentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ausgearbeitet.

Die Kommission schlägt vor, in der StPO den Begriff der verdeckten Ermittlung zu umschreiben. Die Definition soll enger als jene der bündesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. insbesondere BGE 134 IV 266) sein. Verdeckte Ermittlung soll nur dann vorliegen, wenn Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer Legende und indem sie durch aktives, zielgerichtetes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen und ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen, in ein kriminelles Umfeld einzudringen versuchen, um besonders schwere Straftaten aufzuklären. Gleichzeitig soll in der StPO für die weniger einschneidende Form verdeckter Ermittlungstätigkeiten, die sogenannte verdeckte Fahndung, eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Mit Schreiben vom 30. Mai 2011 wurden die Kantone zur Vernehmlassung eingeladen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (Zustelladresse: Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Strafrecht, Bundesrain 20, 3003 Bern):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative betreffend die Präzisierung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung und äussern uns wie folgt:

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen werden angesichts des Umstandes, dass die verdeckte Ermittlung als Folge der bündesgerichtlichen Rechtsprechung nur noch sehr begrenzt möglich ist, begrüsst.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes anzumerken:

A. Gemeinsame Anmerkungen zur verdeckten Ermittlung und Fahndung

1. Verdeckte Massnahmen zur Aufklärung einer Straftat

Gestützt auf den Gesetzestext soll die verdeckte Fahndung ebenso wie die verdeckte Ermittlung nur möglich sein, wenn der Verdacht besteht, eine Straftat sei *begangen worden*. Dies hat zur Folge, dass Straftaten, die voraussichtlich begangen werden sollen, nicht von den entsprechenden Bestimmungen erfasst sind, mithin verdeckte Fahndung bzw. Ermittlung nicht zulässig wäre. Dadurch wird aber die effiziente Bekämpfung von beispielsweise Pädophilie und Kinderpornografie, schwerer Internetkriminalität sowie Drogen- und Menschenhandel sehr stark erschwert wenn nicht gar verunmöglicht, setzt gerade in diesen Bereichen die verdeckte Fahndung bzw. Ermittlung meist bereits vor Beginn einer Straftat oder strafbaren Vorbereitungshandlungen an.

Im Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 12. Mai 2011 wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass es sich dabei um Ermittlungen vor einem Strafverfahren handle, weshalb die notwendigen Grundlagen nicht in der StPO, sondern in den kantonalen Polizeigesetzen zu schaffen sei. Dabei wird verkannt, dass zwischen zwei Formen präventiver verdeckter Massnahmen zu unterscheiden ist:

Auf der einen Seite stehen Ermittlungshandlungen zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Sinne einer Verdachtsbegründung, bei denen es sich um klassische, in der kantonalen Polizeigesetzgebung zur regelnde, polizeiliche Massnahmen handelt. Davon zu unterscheiden ist die Konstellation von Art. 4 Abs. 1 lit. a des ehemaligen Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung (aBVE), wonach die verdeckte Ermittlung zulässig war, «*wenn aufgrund besonderer Umstände davon auszugehen ist, eine konkrete schwere Straftat werde voraussichtlich begangen*», mithin unmittelbar bevor eine potenzielle Straftäterin oder ein potenzieller Straftäter seinen gefassten Tatentschluss umsetzt. Das Bundesgericht hat in seinem Leitentscheid 134 IV 266 diesbezüglich festgehalten, dass die verdeckte Ermittlung und Fahndung in solchen Fällen nicht der Verhinderung einer Straftat, sondern deren Aufklärung, für den Fall, dass sie begangen wird, dient. Das Bundesgericht hat diese verdeckte Massnahme als strafprozessualen Einsatz qualifiziert, was auch der langjährigen, bewährten Praxis von Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden entspricht. Vielfach sind in solchen Fällen auch weitere verdeckte Massnahmen, wie beispielweise eine Telefonüberwachung, notwendig, die gestützt auf die StPO anzurufen sind. Eine Regelung in der kantonalen Polizeigesetzgebung würde die praktischen Probleme

nur vermeintlich lösen, sind doch die Übergänge fliessend und nur schwierig abzugrenzen. Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr, dass die Gerichte den verdeckten Einsatz gleichwohl als strafprozesuale Massnahme qualifizieren werden, weil sie vor allem der Strafverfolgung und nicht der Deliktsverhinderung dienen. Dies hätte zur Folge, dass die aus der polizeirechtlich angeordneten verdeckten Ermittlung oder Fahndung gewonnenen Erkenntnisse strafprozessual nicht verwertbar wären. Zudem erscheint es wenig sinnvoll, dass für verdeckte Massnahmen in diesem Bereich einerseits die Polizeigesetzgebung und andererseits auch die StPO (z. B. für Telefonüberwachungen) angewendet werden. Hinzu kommt, dass es einer einheitlichen Regelung auf eidgenössischer Ebene bedarf und die verdeckten Massnahmen nicht von Kanton zu Kanton unterschiedlich gehandhabt werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des Umstandes, dass die Bundeskompetenz zur Regelung der Konstellation von Art. 4 Abs. 1 lit. a BVE bis anhin völlig unbestritten war und weder die Lehre noch das Bundesgericht gegen eine diesbezüglich strafprozesuale Regelung (vormals BVE-Regelung) Bedenken geäussert haben, ist nicht nachvollziehbar, weshalb in diesem Bereich lediglich eine kantonale Gesetzeskompetenz eingeführt und nicht die frühere einheitliche Bundeskompetenz beibehalten werden soll. Das Bundesgericht hat im zitierten Entscheid gar auf die Gesetzeslücke bzw. den gesetzgeberischen Handlungsbedarf hingewiesen und zudem klar zwischen der Generalprävention zur Vermeidung von strafbarem Handeln und der gezielten Spezialprävention vor Verübung einer spezifischen Straftat unterschieden.

2. *Nicht vollendete Straftaten*

Nicht als zweckmässig erscheint die Formulierung «*begangen worden*» auch insofern, als dass sie nicht genau der Absicht des Gesetzgebers entspricht. So wird im Bericht erläutert, dass die gewählte Formulierung nicht bedeute, die Straftat müsse zu Ende geführt worden sein, sondern vielmehr bereits der Verdacht, eine Straftat sei im Gange, ausreichend sei. Vor diesem Hintergrund sollte eine klare Formulierung bereits im Gesetzestext verankert werden, um den Interpretationsspielraum möglichst klein zu halten und Unsicherheiten von Beginn weg aus dem Weg zu räumen. Bereits im Zusammenhang mit dem BVE hat sich das Risiko einer «Fehlinterpretation» gezeigt. In der Botschaft waren die Definition zur verdeckten Ermittlung bzw. die darunter fallenden Konstellationen ebenfalls in einem anderen Sinne gedacht, als vom Bundesgericht interpretiert.

3. Formulierungsvorschlag

Die Bestimmungen von Art. 286 Abs. 1 StPO und Art. 298b Abs. 1 StPO sind gestützt auf die Erwägungen unter Ziff. 2 und 3 wie folgt zu formulieren und um einen Buchstaben zu ergänzen:

- «... a) der Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat (bzw. ein Verbrechen oder Vergehen) sei im Gange oder bereits begangen worden oder
b) aufgrund besonderer Umstände davon auszugehen ist, eine konkrete in Absatz 2 genannte Straftat (bzw. ein konkretes Verbrechen oder Vergehen) werde voraussichtlich begangen ...».*

B. Einzelne Bestimmungen

1. Art. 285a StPO: Begriff

1.1 Wenig geeignetes Abgrenzungskriterium zur verdeckten Fahndung ist die Verwendung einer durch Urkunden unterstützte Legende, da auch bei der verdeckten Fahndung vielfach urkundenunterstützte Legitimationspapiere benötigt werden, wie beispielweise Führerschein, Kreditkarten usw. (vgl. Erwägungen in Ziff. 5.2).

Vorweg anzumerken ist, dass bereits die Verwendung des Begriffes «Legende» missverständlich ist, da die Definition im Entwurf (eine durch Urkunden gestützte falsche Identität) weder der bisherigen schweizerischen noch der internationalen Begriffsbestimmung entspricht. Unter dem Begriff der Legende bzw. Legendierung wird bei verdeckten Operationen jede Massnahme zur Verschleierung der wahren Funktion und Identität bzw. zur Bildung einer falschen, glaubhaften Tarnidentität verstanden, auch rein mündliche und nicht urkundengestützte Täuschungen (sogenannte «Spruchlegenden»). Jede verdeckte Ermittlerin und jeder verdeckte Ermittler sowie jede verdeckte Fahnderin und jeder verdeckter Fahnder benötigt eine Legende. Bereits unter diesem Blickwinkel ist von der Abgrenzung von verdeckter Ermittlung und Fahndung mittels des Begriffs der Legende Abstand zu nehmen. Art. 285a StPO wäre an dieser Stelle entsprechend zu präzisieren und durch «durch Urkunden abgesicherte Legenden» zu ergänzen.

Der zentrale Unterschied zwischen verdeckter Fahndung und verdeckter Ermittlung liegt vielmehr – wie auch der Bericht der Kommission für Rechtsfragen festhält – im Aufbau eines eigentlichen Vertrauensverhältnisses zwischen verdeckter Ermittlerin oder verdecktem Ermittler und Zielperson. Dieses Vertrauensverhältnis veranlasst Beschuldigte regelmässig, offener zu sprechen und unvorsichtiger zu handeln. Der verdeckten Fahnderin oder dem verdeckten Fahnder als bloss oberflächlicher Zufallsbekanntschaft traut die Zielperson hingegen

grundsätzlich nicht speziell und verhält sich dementsprechend auch vorsichtiger. Der Eingriff in die geschützte Privatsphäre wiegt deshalb viel weniger schwer. Der Umfang der Täuschung bzw. der Grundrechtsein griff ist demnach nicht davon abhängig, ob eine verdeckt operierende Polizistin oder ein verdeckt operierender Polizist über einen Führerausweis oder eine Kreditkarte verfügt, die auf einen anderen Namen – und damit auch auf eine durch Urkunden unterstützte falsche Identität – lauten. Würde dieses rein formale Abgrenzungskriterium beibehalten, würden die in Ziff. 5.2 genannten typischen Konstellationen von verdeckter Fahndung automatisch zur verdeckten Ermittlung, selbst wenn nur ein einmaliges Treffen stattfindet. Dies ist aber kaum der Wille des Gesetzgebers, weshalb auf das Abgrenzungskriterium der Legende zu verzichten ist. Die vorgeschlagene Abgrenzung würde dazu führen, dass für die verdeckte Fahndung beinahe kein Abwendungsbereich mehr bliebe.

1.2 Beim Einsatz von Nicht-Polizeiangehörigen als verdeckte Ermittlerinnen oder Ermittler ist aus praktischen Gründen nicht ein öffentlich-rechtliches *Anstellungsverhältnis* vorauszusetzen, sondern ein Auftragsverhältnis. Ein Einsatz von Drittpersonen kommt äusserst selten und nur in einzelnen, besonders gelagerten Fällen infrage. Eine öffentlich-rechtliche Anstellung einer Drittperson als verdeckte Ermittlerin oder verdeckter Ermittler ist in der Praxis kaum durchzuführen, da die administrativen Hürden sehr hoch sind und sich eine Anstellung mit allen ihren administrativen Folgen mit der notwendigen Geheimhaltung und Anonymitätszusicherung regelmässig nicht vereinbaren lässt. Dies vor dem Hintergrund, dass die Personen bei den verschiedenen zuständigen Amtsstellen administrativ zu erfassen und dem Personalrecht zu unterstellen, sozialversicherungsrechtliche Abgaben zu leisten und Versicherungen abzuschliessen sind. Die Bestimmung ist deshalb wie folgt zu formulieren:

«Verdeckte Ermittlung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder vorübergehend mit der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben beauftragte Personen, ...»

2. Art. 287 StPO: Anforderungen an die eingesetzten Personen

Gestützt auf die Erwägungen unter Ziff. B / 1.2 ist auch Abs. 1 Bst. b von Art. 287 StPO entsprechend anzupassen:

«... Personen, die vorübergehend von der Polizei mit der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben beauftragt sind, ...»

3. Art. 288 StPO: Legende und Zusicherung der Anonymität

3.1 Die Ausstattung einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers mit einer Legende durch die Polizei entspricht der heutigen Praxis und ist zu begrüßen, müssen doch urkundengestützte Legenden, die auch einer Prüfung der Gegenseite standhalten, unter Umständen lange vor einem Einsatz und einem konkreten Strafverfahren angelegt werden können, wofür polizeiliches Spezialkenntnisse notwendig sind.

Allerdings ist zu beachten, dass Art. 317^{bis} StGB eine richterliche Genehmigung voraussetzt, sodass die Vorlegendierung mittels Urkunden bzw. die Herstellung, die Veränderung oder der Gebrauch von «falschen» Urkunden nur dann nicht strafbar ist, wenn eine solche Genehmigung vorliegt. Die verschiedenen Behörden (Passbüro, Strassenverkehrsamt usw.) stellen solche Urkunden in der Regel nur aus, wenn eine richterliche Genehmigung vorliegt. Die Einholung der richterlichen Genehmigung ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Herstellung usw. (lange) vor einem Einsatz und konkreten Strafverfahren erfolgt, im Rahmen eines Strafverfahrens ist die Legendierung (und damit auch die Genehmigung im Zusammenhang mit Urkunden) gestützt auf Art. 289 StPO (vgl. Erwägungen zu Ziff. 4) genehmigen zu lassen. Die Bestimmung von Abs. 1 ist durch eine analoge Formulierung von Art. 7 Abs. 2 aBVE zu ergänzen:

«Die Polizei kann verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler mit einer Legende ausstatten. Herstellung, Veränderung und Gebrauch von Urkunden zum Aufbau oder Aufrechterhaltung einer Legende ausserhalb eines konkreten Strafverfahrens bedürfen der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht».

3.2 Nach der Umformulierung des ersten Absatzes ist zu klären, wer für die Zusicherung der Anonymisierung zuständig ist. Abs. 2 beginnt mit «*Sie kann...*», womit in der heutigen Fassung die Staatsanwaltschaft gemeint ist. Gestützt auf die Neufassung von Abs. 1 würde sich bei gleichbleibendem Wortlaut das «sie» auf die Polizei beziehen, mithin die Zuständigkeit für die Zusicherung der Anonymität auf die Polizei übergehen. Angesichts des Umstandes, dass die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren führt und auch abwägen und darüber entscheiden muss, welche Beweismittel usw. benötigt werden, muss die Zusicherung der Anonymität in Händen der Staatsanwaltschaft bleiben, weshalb in Abs. 2 das «Sie» durch «Die Staatsanwaltschaft» zu ersetzen ist.

4. Art. 289 StPO: Genehmigungsverfahren

Die Ausstattung mit einer Legende ist nicht zwingend gleichbedeutend mit einem bereits unmittelbar bevorstehenden Einsatz der verdeckten Ermittlung, welcher der Genehmigung des Zwangsmassnah-

mengerichts bedarf. Für den Fall, dass zwar die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Strafverfahrens erfüllt sind bzw. das Strafverfahren eröffnet ist, jedoch einstweilen nur die Legendierung vorbereitet wird, noch nicht aber der (konkrete) Einsatz angeordnet ist, ist bereits die Legendierung zu genehmigen.

Art. 289 StPO müsste wie folgt ergänzt werden:

Abs. 1: «*Die Legendierung und der Einsatz ...»*

Abs. 2: «..., innert 24 Stunden seit Ausstattung der verdeckten Ermittlerin oder des verdeckten Ermittlers mit einer Legende oder seit der Anordnung der verdeckten Ermittlung ...»

Abs. 3: «... seit der Ausstattung mit einer Legende oder der Anordnung ...»

5. Art. 298a StPO: Begriff

5.1 Analog zur verdeckten Ermittlung muss der Einsatz von Nicht-Polizeiangehörigen möglich sein, da auch in diesem Bereich die Mitwirkung von Dritten unter Umständen notwendig sein kann. Zu denken ist beispielsweise an das Opfer eines Betruges oder einer Erpressung, das nach Weisungen der Polizei mit den Täterinnen oder Tätern über die Modalitäten einer Geldübergabe verhandelt, oder an eine reuige Täterin oder einen reuigen Täter, die oder der mit der Polizei kooperiert und mit Mittäterinnen oder Mittätern ein Treffen vereinbart. Der im Bericht der Rechtskommission geäußerten Befürchtung, die Polizei könnte mangels vorgängiger richterlicher Kontrolle ungeeignete Personen einsetzen, ist entgegenzuhalten, dass die eingesetzten Personen und deren Handlungen im Strafverfahren offengelegt werden und somit eine nachträgliche Kontrolle gewährleistet ist. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung von Abs. 1:

«*Verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder vorübergehend von der Polizei beauftragte oder mit der Polizei kooperierende Personen im Rahmen ...»*

5.2 Wird am Abgrenzungskriterium der Legende festgehalten (vgl. Ausführungen unter Ziff. B/1.1), so ist dieser Begriff zu präzisieren. Jede verdeckte Fahnderin und jeder verdeckte Fahnder benötigt eine rudimentäre Legende, zumindest eine sogenannte «Spruchlegende». So beispielsweise die verdeckte Fahnderin oder der verdeckte Fahnder, die oder der auf einer Internetauktionsplattform zum Schein Deliktsgut kauft und dafür eine Kreditkarte benötigt. Oder die Drogenscheinkäuferin oder der -käufer, die oder der sich mit dem Auto mit der Drogenhändlerin oder dem Drogenhändler trifft oder diese oder diesen mit dem Auto mitnimmt. Bereits aus Sicherheitsgründen können die Kontrollschilder nicht auf die Polizei zugelassen sein bzw. der Fahrzeugaus-

weis nicht auf die Polizei ausgestellt sein. Häufig benötigen verdeckte Fahnderinnen und Fahnder auch Mobiltelefone, welche keinen Rückchluss auf die Polizei zulassen, also legendiert sind. Aus dem Bericht ergibt sich, dass sich Art. 285a und Art. 298a Abs. 2 nur auf «durch Urkunden abgesicherte falsche Identitäten» beziehen, mithin nur die verdeckte Ermittlerin oder der verdeckte Ermittler über einen falschen amtlichen Identitätsausweis verfügen darf, nicht aber die verdeckte Fahnderin oder der verdeckte Fahnder. Diese Abgrenzung bereitet aber im Alltag einer verdeckten Fahnderin oder eines verdeckten Fahnders erhebliche Schwierigkeiten und wirft etliche Fragen auf. Wie verhält es sich, wenn ihr oder sein Fahrzeug bzw. die Kontrollschilder nicht auf die Polizei, sondern auf einen Tarnnamen oder eine Tarnfirma zugelassen sind? Der Fahrzeugausweis ist auch eine Urkunde. Dies wird selbst bei Observationsfahrzeugen der Polizei so gehandhabt. Wie verhält es sich, wenn die verdeckte Fahnderin oder der verdeckte Fahnder in Anwesenheit des Täters in eine Polizeikontrolle gerät (z. B. eine Verkehrskontrolle)? Muss sie oder er dann ihre bzw. seine wahre Identität offenlegen und den echten Führerausweis zeigen? Wie verhält es sich mit der für Internetermittlungen notwendigen Verwendung einer Kreditkarte? Für die Ausstellung einer Kreditkarte braucht es ein entsprechendes Ausweispapier, womit bereits eine urkundenunterstützte Legende geschaffen wird. Oder der Verwendung eines Mobiltelefons, das auf einen Tarnnamen und nicht die Polizei registriert ist? Damit die verdeckte Fahndung auch im Bereich der zunehmenden und sehr dynamischen Internetkriminalität praxistauglich eingesetzt werden kann, müssen auch fingierte Internet-Accounts, getarnte IP-Adressen, falsche Bilder und Tarnkreditkarten eingesetzt werden können, ohne dass dies bereits als urkundengestützte Legende und damit als verdeckte Ermittlung qualifiziert wird. Das Abgrenzungskriterium ist somit wenig tauglich und deshalb zu streichen. Soll es beibehalten werden, so wäre die Ausstattung einer Legende bei der verdeckten Fahndung allenfalls auf Legitimationspapiere, die keine amtlichen Urkunden enthalten, einzuschränken.

Damit die notwendigen Urkunden zur Erlangung von Kreditkarten, Führerschein usw. aber straflos hergestellt bzw. gebraucht oder verändert werden können (Art. 317^{bis} StGB), braucht es analog zur Legenderung bei der verdeckten Ermittlung eine richterliche Genehmigung. Abs. 2 ist deshalb wie folgt zu formulieren:

«Verdeckte Fahnderinnen und Fahnder können von der Polizei mit Legitimationspapieren ausgestattet werden, die keine amtlichen Urkunden enthalten. Herstellung, Veränderung und Gebrauch von Urkunden zum Erhalt der Legitimationspapiere bedürfen der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.»

5.3 Zu Abs. 1 ist weiter zu bemerken, dass die Offenlegung der wahren Identität der Fahnderinnen oder der Fahnder gewisse Risiken für deren persönliche Sicherheit birgt. Es ist deshalb festzuhalten, dass die allgemeinen Schutzmassnahmen gemäss Art. 149ff. StPO gegebenenfalls auch auf verdeckte Fahnderinnen und Fahnder anwendbar sind. Es wäre zweckmässig, folgenden Abs. 3 einzufügen:

«Die wahre Identität und Funktion der verdeckten Fahnderinnen und Fahnder wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offengelegt. Die Bestimmungen bezüglich Schutzmassen gemäss Art. 149ff. gelten auch für verdeckte Fahnderinnen und Fahnder.»

6. Art. 298c Abs. 1 StPO: Anforderung an die eingesetzten Personen und Durchführung

Der zweite Satz von Abs. 1 ist zu streichen, da auch andere Personen eingesetzt werden können (vgl. Ausführungen unter Ziff. 5.1).

7. Art. 298d StPO: Beendigung und Mitteilung

7.1 Die Beendigung ist der Staatsanwaltschaft lediglich mitzuteilen, wenn die verdeckte Fahndung durch diese gemäss Art. 298b Abs. 2 StPO genehmigt worden ist. Die Bestimmung müsste wie folgt lauten:

«... Die Polizei teilt der Staatsanwaltschaft die Beendigung der verdeckten Fahndung mit, wenn diese gestützt auf Art. 298b Abs. 2 genehmigt worden ist.»

7.2 Abs. 4 verweist lediglich auf Art. 298 Abs. 1 und 3 StPO, mithin fehlt die Möglichkeit, auf eine Mitteilung zu verzichten oder diese aufzuschieben. Diese Möglichkeit, die in allen anderen, zum Teil deutlich stärker in die verfassungsmässigen Rechte des Betroffenen eingreifenden geheimen Überwachungsmassnahmen vorgesehen ist (vgl. z. B. Art. 279 Abs. 2, 281 Abs. 2, 283 Abs. 2, 285 Abs. 3, 298 Abs. 2 StPO), muss auch bei der verdeckten Fahndung möglich sein. Da die Observation und die verdeckte Fahndung keine gerichtliche Anordnung benötigt und in Bezug auf die Eingriffstiefe in die verfassungsmässigen Rechte vergleichbar sind, ist eine Regelung entsprechend Art. 283 StPO vorzusehen, wonach die Staatsanwaltschaft mit den in Art. 283 Abs. 2 StPO genannten Gründen auf eine Mitteilung verzichten kann.

«Für die Mitteilung der verdeckten Fahndung gilt Art. 283 StPO sinngemäß.»

Sollte diese Kompetenz nicht der Staatsanwaltschaft zufallen, soll zumindest der Verzicht analog Art. 279 Abs. 2 StPO (Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht) möglich sein, besteht doch für eine Ungleichbehandlung kein ersichtlicher Grund.

Abschliessend erlauben wir uns den Hinweis, dass dem Kanton Zürich an einer griffigen und praxisnahen Regelung der verdeckten Fahndung und Ermittlung sehr gelegen ist. Nachdem hier schweizweit die meisten Einsätze in diesem Bereich erfolgen, hoffen wir, dass die Erfahrungen im Rahmen der neuen Regelung berücksichtigt werden können.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi